

Berechnung der Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 18 Abs. 3 JAG NRW)

Die Erste Prüfung setze sich aus einem universitären Teil, der universitären Schwerpunktbereichsprüfung - die einen Anteil von 30 % ausmacht - und einem staatlichen Teil, der staatlichen Pflichtfachprüfung - die einen Anteil von 70 % ausmacht - zusammen.

Im staatlichen Teil der Ersten Prüfung, die staatliche Pflichtfachprüfung, sind sechs Aufsichtsarbeiten anzufertigen (drei Aufsichtsarbeiten aus dem Bürgerlichen Recht, eine aus dem Strafrecht und zwei aus dem Öffentlichen Recht). Außerdem ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Die einzelnen Prüfungsbestandteile der staatlichen Pflichtfachprüfung gliedern sich prozentual wie folgt:

- Aufsichtsarbeiten: 65 % (aus sechs Aufsichtsarbeiten muss ein Durchschnitt von 3,5 Punkten erzielt werden, Berechnungsbogen und Beispiele s.u.),
- mündliche Prüfung: 35 %.

Gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW ist die staatliche Pflichtfachprüfung für nicht bestanden zu erklären, sobald mehr als die Hälfte der Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat.

Beispiele:

a)

Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind wie folgt bewertet worden:

Zivilrecht I	ungenügend	(0 Punkt/e)
Zivilrecht II	mangelhaft	(3 Punkt/e)
Zivilrecht III	mangelhaft	(1 Punkt/e)
Strafrecht	ausreichend	(5 Punkt/e)
Öffentliches Recht I	mangelhaft	(2 Punkt/e)
Öffentliches Recht II	ausreichend	(6 Punkt/e)

Durchschnittswert der Klausuren:

17 Punkte (insgesamt) : 6 (Anzahl der Klausuren) = 2,83 Punkte

Mehr als die Hälfte der Aufsichtsarbeiten sind mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden und im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten sind nicht mindestens 3,50 Punkte erreicht worden. Die Prüfung ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW für nicht bestanden zu erklären.

b)

Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind wie folgt bewertet worden:

Zivilrecht I	befriedigend	(7 Punkt/e)
Zivilrecht II	mangelhaft	(2 Punkt/e)
Zivilrecht III	ausreichend	(5 Punkt/e)
Strafrecht	ausreichend	(6 Punkt/e)
Öffentliches Recht I	vollbefriedigend	(10 Punkt/e)
Öffentliches Recht II	ausreichend	(4 Punkt/e)

Durchschnittswert der Klausuren:

34 Punkte (insgesamt) : 6 (Anzahl der Klausuren) = 5,66 Punkte

Der Prüfling ist zur mündlichen Prüfung zu laden. Gem. § 14 Abs. 3 JAG NRW ist die Bewertung der Aufsichtsarbeiten spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitzuteilen.